

Die Ständige Konferenz hat in ihrer Sitzung am 17.12.2016 gem. §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1, 28 Abs. 2 d), f), g) der Satzung folgende Beschlüsse gefasst:  
(Die Änderungen sind durch Fettdruck bzw. Streichungen kenntlich gemacht.)

## 1. Änderung der Satzung

### „§ 16 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten Verbands- und Kreismitarbeiter.  
~~Die Regelungen zum hauptamtlichen Direktor des Verbandes bleiben hiervon unberührt.~~
- (2) unverändert“

### „§ 17 Vergütung der Tätigkeit, Aufwändungsersatz

(1) – (6) unverändert

(7) ~~Der Direktor des Verbandes wird hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.~~

~~(8)~~**(7)** Einzelheiten regelt die Finanzordnung

### „§ 22 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) c) unverändert  
d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums ~~mit Ausnahme des Direktors;~~  
e) – h) unverändert“  
i) Wahl der Vertreter für den Beirat des ~~WFLV~~ **WDFV** gemäß § 24 Abs. (1), Ziffer 5 der Satzung/~~WFLV~~ **WDFV**;  
j) – l) unverändert

### „§ 25 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten;  
b) dem Vizepräsidenten Fußball;  
c) dem Vizepräsidenten Leichtathletik;  
d) dem Vizepräsidenten Breitensport und Verbandsentwicklung;  
e) dem Vizepräsidenten Jugend;  
f) dem Vizepräsidenten Finanzen;  
g) ~~dem Direktor.~~

(2) – (5) unverändert

~~(6) Der Direktor wird vom Präsidium berufen.~~

(7) **(6)** unverändert“

## „§ 26 Aufgaben des Präsidiums

(1) – (5) unverändert

(6) Das Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle, die ihren Sitz im SportCentrum Kamen Kaiserau hat. ~~Im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten ist das Präsidium berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.~~

Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und nimmt alle laufenden sowie die allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes wahr. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidium und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes den Geschäftsführer auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anzustellen sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

(7) – (9) unverändert

(10) Soweit nicht anders geregelt, ist gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes (RuVO/ ~~WFLV~~ **WDFV**) statthaft.“

„Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband e.V. (WFLV)“ in der Satzung und den Ordnungen des FLVW wird ersetzt durch „Westdeutscher Fußballverband e.V. (WDFV)“; Betroffen sind hiervon insbesondere die §§ 4 a Abs. 2 – 4, 6 Abs. 1 c), 10 Abs. 6, 22 i), 26 Abs. 10, 29, 30, 35 Abs. 2, 3 d), n) und p), 35 Abs. 8, 36 Abs. 3, 40, 45 Abs. 6 u. 7, 48 Abs. 4 der Satzung.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung treten mit ihrer Veröffentlichung in den OM des Verbandes, frühestens jedoch mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## 2. Änderung der Leichtathletikordnung

### § 6,1 Kommission Wettkampfororganisation

Die Kommission Wettkampfororganisation setzt sich zusammen aus

- a) den Wettkampfwart
- b) dem Kampfrichterwart
- c) dem Sportwart (oder einem Vertreter der Kommission Leistungssport/Ausbildung)
- d) dem Jugendwart (oder einem Vertreter der Kommission Jugend)
- e) dem Seniorenwart
- f) dem Laufwart
- g) dem Vorsitzenden des Verbands-Leichtathletik-Ausschusses**
- ~~g)~~ **h) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.**

### § 6,2 Kommission Leistungssport und Ausbildung

(1) Die Kommission Leistungssport und Ausbildung setzt sich zusammen aus

- a) dem Sportwart
- b) dem Lehrwart
- c) dem Sprecher der Landestrainer
- d) dem Vertreter Spitzensportzentrum**

- d) ~~e~~) dem Jugendwart (oder einem Vertreter der Kommission Jugend)
- e) ~~f~~) dem Aktivensprecher
- g) Sprecher der Landeslehrkräfte**
- f) ~~dem Leistungssportkoordinator/Landestrainer (hauptamtlich)~~
- ~~g~~) **h**) dem leitenden Landestrainer (hauptamtlich)

(2) – (4) unverändert

### § 6,3 Kommission Jugend

- (1) Die Kommission Jugend setzt sich zusammen aus
- a) dem Jugendwart
  - b) der Jugendwartin
  - c) dem Schülerwart
  - d) dem Schulsport-Beauftragten
  - e) dem Beauftragen für außersportliche Jugendarbeit
  - f) dem/r Landes-Jugendsprecher/in
  - g) den stellv. Landesjugendsprechern**
  - ~~g~~) **h**) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(2) – (5) unverändert

### § 6,4 Kommission Allgemeine Leichtathletik

- (1) Die Kommission Allgemeine Leichtathletik setzt sich zusammen aus
- a) dem Breitensport-Vertreter im VLA (vgl. § 5, 1c) als Leiter der Kommission
  - b) dem Laufwart
  - c) dem Lauffreizeit- und Walkingwart
  - d) dem Seniorenwart
  - e) dem Vorsitzenden des Verbands-Leichtathletik-Ausschusses**
  - ~~e~~) **f**) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle

(2) unverändert

### § 6,5 Kommission Information und Kommunikation

- (1) Die Kommission Information und Kommunikation setzt sich zusammen aus
- a) dem Pressewart
  - b) dem Vizepräsidenten Leichtathletik
  - c) dem Webmaster der FLVW-Leichtathletik-Internetseite
  - d) einem externen Journalisten bzw. Fachmann
  - e) einem von den VKLAs bestimmten Vertreter der Kreise
  - f) Stabsstelle Kommunikation (beratend)**
  - ~~f~~) **g**) dem Abteilungsleiter Leichtathletik (hauptamtlich)

(2) unverändert

Vorstehende Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## 3. Startpassgebühren gem. Abschnitt I. B. 5 der LAO

Die Startpassgebühren gem. Abschnitt I. B. 5. der LAO werden zum 01.01.2017 von 0,50 Euro auf 0,80 Euro angehoben.

## 4. Neuregelung der DFB-Net Umlage

In der Sitzung der Ständigen Konferenz wurde unter TOP 7.4 der endgültige Verteilungsschlüssel der DFB-Net Umlage beschlossen. Die Umlage wird wie folgt ermittelt: 90 % der Gebühren werden nach Anzahl der Fußballmannschaften im Kreis umgelegt. Jeweils 5 % der Gebühren wird nach Anzahl F\*B-Vereine und Leichtathletik-Vereine im Kreis umgelegt.

Vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.